



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 91337

Gerät: Austausch- Brems- und Kupplungshebel

Typ: AC Schnitzer

Inhaber der ABE
und Hersteller: ABM Fahrzeugtechnik GmbH
DE-79206 Breisach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 91337

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 91337

Die Austausch- Brems- und Kupplungshebel, Typ AC Schnitzer, dürfen nur zum Anbau an den in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Krafrädern unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Gerät muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen
Typ und
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 28.02.2012 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 21.03.2012
Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 12-TAAS-0227/SRA



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 91337

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten

Nr. 12-TAAS-0227/SRA zur Erteilung einer ABE nach §22 StVZO

TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien
Telefon:
+43(0)1 610 91-0
Fax: DW 6555
pzw@tuv.at

Ansprechpartner:
Rainer SCHARFY
Telefon:
+49(0)711 722336-24
sra@tuv-a.de

TÜV®

- 0. Prüfgrundlage** : Richtlinie 93/14/EWG; ECE-R60;
§30 StVZO; 97/24/EG, Kapitel 3
- 1. Angaben zu den Austausch Brems- u. Kupplungshebeln**
- 1.1. Antragsteller** : ABM Fahrzeugtechnik GmbH
Krummholzstraße 5
DE-79206 Breisach
- 1.2. Hersteller** : siehe 1.1
- 1.2.1 Handelsmarken** : ABM / AC Schnitzer
- 1.3. Art** : Austausch Brems- u. Kupplungshebel
- 1.4. Typ** : AC Schnitzer
Ausführungen : siehe Anlage 5.1 und 5.3
- 1.5. Kennzeichnung der Austausch
Brems- u. Kupplungshebel**
- Hersteller : ABM
Typ : AC Schnitzer
Typzeichen : KBA 91337
- Ort der Kennzeichnung : siehe Zeichnung, Anlage 5.3
Art der Kennzeichnung : eingeprägt
- 1.6. Hauptabmessungen [mm]** : siehe technische Zeichnungen, Anlage 5.3
- 1.7. Werkstoff** : AlCuMg1

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Technischer Dienst (KBA)

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Walter BUSSEK
Mag. Christoph WENNINGER

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
Bludenz, Lauterach,
Linz und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288473 a

Bankverbindung:
Bernhauser Bank
Kto. 215 68 006
BLZ. 61262345
IBAN DE616126234
50021568006
BIC GENODES1BBF

UST-IdNr.:
DE 255372111

2. Durchgeführte Prüfungen

2.1. Bremsverhalten

Das Bremsverhalten wurde mit repräsentativen Prüffahrzeugen gemäß der Ratsrichtlinie 93/14/EWG mittels Fahrversuchen mit ansonsten serienmäßigen Fahrzeugen geprüft. Die Anforderungen werden erfüllt. Die Dosierbarkeit der Bremsen ist gewährleistet. Die Prüffahrzeuge blieben bei allen Bremsprüfungen stabil.

2.2. Betriebsfestigkeit

Die Betriebsfestigkeit der Austausch Brems- u. Kupplungshebel ist gegeben.

2.3. Fahrverhalten im leeren und beladenen Zustand

Bei Fahrdynamikprüfungen konnten keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt werden.

2.4. Anbau

Der Anbau der Austausch Brems- u. Kupplungshebel ist dauerhaft und sicher, wenn entsprechend der als Anlage 5.4 beiliegenden Anbauanweisung verfahren wird.
Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

2.5. Äußere Gestaltung

Die Anforderungen des §30 StVZO, sowie der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 3 werden erfüllt.

2.6 ECE-R60

Die Forderungen der Richtlinie ECE-R60 werden erfüllt.

3. Verwendungsbereich

Die Austausch Brems- u. Kupplungshebel sind zum Anbau an den im Verwendungsbereich (Anlage 5.1) aufgeführten Fahrzeugen geeignet.

Die Montage der Austausch Brems- u. Kupplungshebel muss gemäß der mitgelieferten Montageanleitung durchgeführt werden.

4. Prüfergebnis

Die Austausch Brems- u. Kupplungshebel entsprechen den in diesem Gutachten genannten Prüfrichtlinien.

Die Betriebsfestigkeit ist gegeben. Die Austausch Bremshebel haben keinen negativen Einfluss auf das Bremsverhalten der Krafträder. Die in der Richtlinie 93/14/EWG erhobenen Forderungen werden mit allen Bremshebel Ausführungen erfüllt. Die Bedien- u. Dosierbarkeit der Kupplung ist mit allen Kupplungshebel Ausführungen gewährleistet.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Krafträder entsprechen auch nach dem Anbau der Austausch Brems- u. Kupplungshebel, Typ AC SCHNITZER der StVZO.

Die Abnahme des Anbaus nach §19 (3) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer wird nicht für erforderlich gehalten.

Eine solche Prüfung ist lediglich dann erforderlich wenn die Krafträder

- von dem serienmäßigen Zustand abweichen
- per EBE nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind
- entsprechende Hinweise im Verwendungsbereich darauf hinweisen, dass eine Änderungsabnahme durchgeführt werden muss

Gegen die Erteilung einer ABE bestehen keine technischen Bedenken.

5. Anlagen

- 5.1 Verwendungsbereich
- 5.2 Anbaufoto
- 5.3 Zeichnung
- 5.4 Anbauanweisung

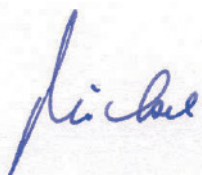
Wien, 28.02.2012

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Benannt von der Benennungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



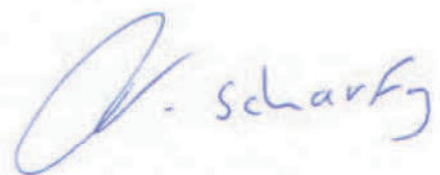
Der Zeichnungsberechtigte



Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer



Rainer SCHARFY

Die Austausch Handhebel, Typ AC Schnitzer gemäß Gutachten 12-TAAS-0227/SRA sind geeignet zum Anbau an den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtypen:

Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-/EG-BE-Nr.	Bremshebel Kennzeichnung	Kupplungshebel Kennzeichnung	
R 1200 S	R12S	e1*0284*..	ABM	ABM	
HP 2 Enduro	RHP2	e1*0254*..	AC Schnitzer	AC Schnitzer	
K 1200 R	K12R	e1*0234*..	KBA 91337	KBA 91337	
K 1200 R Sport	K12R	e1*0234*..			
K 1200 S	K12S	e1*0217*..			
R 1200 GS	R12	e1*0199*..			
R 1200 GS Adventure	R12	e1*0199*..			
R 1200 R	R1ST	e1*0230*..			
R 1200 ST	R1ST	e1*0230*..			
K 1300 GT	K12S	e1*0217*..			
K 1300 R	K12S	e1*0217*..			
K 1300 S	K12S	e1*0217*..			
K 1600 GT	K16GT	e1*0498*..			
F 650 GS	E8GS	e1*0352*..			-
F 800 S / F 800 ST / F 800 R	E8ST	c1*0283*..			-
F 800 GS	E8GS	e1*0352*..			-

Anbaufoto





Zeichnung

		<p>Dicke des Hebels</p> <p>15 mm</p> <p>Maßstab %</p>	<p>Bezeichnung/Typ</p> <p>Hebel verstellbar ACS</p>
	<p>ABM Fahrzeugtechnik GmbH</p> <p>Urheberrecht nach DIN 34, Absatz 2.1 wird beansprucht!</p>	<p>M. Tischer</p>	<p>Erstellt/geprüft:</p> <p>Datum:</p> <p>16.02.2012</p>